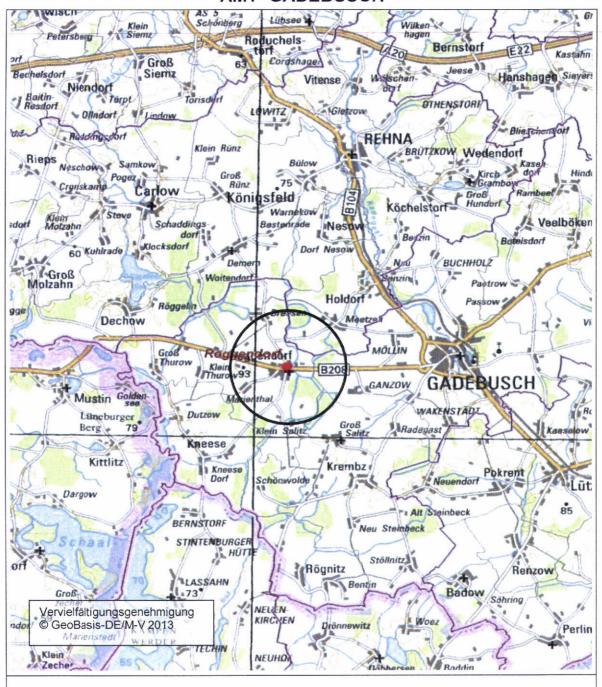
GEMEINDE ROGGENDORF

AMT GADEBUSCH



1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 2 "Baugebiet Roggendorf-Süd"

BEGRÜNDUNG

MÄRZ 2014

Gemeinde Roggendorf Landkreis Nordwestmecklenburg

Begründung zur Satzung

der Gemeinde Roggendorf über die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 2 für das "Baugebiet Roggendorf - Süd" Gemarkung Roggendorf Flur 2, Flurstücke 36/7 und 36/8

Auftraggeber:

Gemeinde Roggendorf über das Amt Gadebusch

Markt 1

19205 Gadebusch

Telefon

03886 / 2121 0

Telefax

03886 / 2121 21

Auftragnehmer:

Architektin für Stadtplanung in der

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Sybille Wilke Ziegeleiweg 3 19057 Schwerin

Telefon

0385 - 48 975 9801

Telefax

0385 - 48 975 9809

e-mail:s.wilke@buero-sul.de

Bearbeiter:

Sybille Wilke Kersten Jensen Frank Ortelt

Inhalt

Begründung

1.	Anlass der 2. Änderung und Ergänzung					
	1.1	Planungsgrundlagen	4			
	1.2	Lage im Raum / Strukturdaten	5			
	1.3	Vorgaben übergeordneter Planungen	5			
2.	Ände	rungen				
3.	_					
4.		schutzrechtlicher Fachbeitrag				
5.	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken					
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung					

1. Anlass der 1. Änderung und Ergänzung

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf für das "Baugebiet Roggendorf – Süd" besitzt seit September 2001 Rechtskraft.

Den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung fassten die Gemeindevertreter auf ihrer Sitzung am XX.XX.2013.

Rechtsgrundlagen für diese Änderung bilden das Baugesetzbuch § 13 a BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 11.Juni 2013 (BGBI. I S. 1548).

Anlass der 1. Änderung ist der Antrag der Eigentümer der Flurstücke 36/7 und 36/8 – zur Einbeziehung der ca. 3.325 m² großen Fläche in den südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Mit der Gemeinde sind diesbezügliche Regelungen zur Kostenübernahme beschlossen worden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan endet der Geltungsbereich am gemeindeeigenen Flurstück 36/5, das die Zufahrtstrasse – Buchenweg - mit angrenzender Grünfläche umfasst. Über diese Zufahrt soll in Höhe des gegenüberliegenden Regenrückhaltebeckens die neue Fläche erschlossen werden.

Neben dem Bau von zwei Einfamilienhäusern und dem Anlegen einer Streuobstwiese, ist eine Privatstraße vorgesehen, die das künftige Baufeld verkehrstechnisch erschließt.

Mit diesem Änderungsverfahren soll das Flurstück dem Geltungsbereich zugeordnet werden.

1.1 Planungsgrundlagen

Auf Grundlage des §1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeindevertreter den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plan Nr. 2 gefasst. Die Fläche befindet sich im Innenbereich der bebauten Ortslage von Roggendorf.

Das Baugesetzbuch gibt seit einigen Jahren die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB durchzuführen. Dieses Verfahren soll hier angewendet werden, da die Kriterien des §13 a BauGB erfüllt sind. Bebauungspläne der Innenentwicklung unterliegen keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren auf Bebauungspläne der Innenentwicklung anwendbar. Diese werden in Anknüpfung an die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz1 BauGB gesetzlich definiert als Bebauungspläne der Widernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Das Kriterium der Nachverdichtung trifft für die zwischen umgebender Wohnbebauung befindliche Fläche innerhalb der bebauten Ortslage von Roggendorf zu. Das beschleunigte Verfahren soll hier angewendet werden, da es sich zum einen um eine geradezu "klassische" Innenentwicklung der Ortslage handelt und zum anderen die weiteren Kriterien des §13a BauGB erfüllt sind. Bebauungspläne der Innenentwicklung unterliegen keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung, wenn sie, wie hier vorgesehen, eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen (Schwellenwert Fallgruppe Nr. 1 nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Zu den Merkmalen des beschleunigten Verfahrens gehört nach §13 a Abs.2 Nr.1 BauGB, dass die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach §13 Abs.2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB entsprechend anwendbar sind.

Als Kartengrundlage für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes dient der Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom Januar 2014 im Maßstab 1: 2.000, der für den Geltungsbereich des B-Planes auf den M. 1: 1.000 vergrößert und nach dem amtlichen Luftbild ergänzt wurde.

Die Planunterlage entspricht damit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege. Sie lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grad erkennen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes besteht aus:

- Teil A Planzeichnung mit Übersicht des rechtskräftigen Planes und Änderungsbereich sowie Planzeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zu den Änderungen des Bebauungsplanes sowie der
- Verfahrensübersicht.

Der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt sind.

1.2 Lage im Raum / Strukturdaten

Die Gemeinde Roggendorf mit ihren 1.065 Einwohnern (Stand 08/2011) liegt im Südwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg und gehört zum Amt Gadebusch. Die Stadt Gadebusch befindet sich ca. 6 km östlich von Roggendorf und ist Grundzentrum für die umliegenden Gemeinden des Amtes.

Roggendorf ist ca. 50 km südwestlich von der Kreisstadt Wismar und ca. 30 km südlich von der Landeshauptstadt Schwerin entfernt.

Die Gemeinde ist an das überregionale Straßennetz durch die innerörtlich geführte Bundesstraße B 208 und die nördlich sowie südlich verlaufenden Kreisstraßen K 49 und K 48 angebunden. Der öffentliche Personennahverkehr wird über Busunternehmen gesichert.

Über Gadebusch erfolgt der Anschluss an die regionale Bahnverbindung Rehna – Schwerin. Anbindungen an die Autobahnen A 24 Hamburg – Berlin und A 20 Lübeck – Rostock sind über das Kreis- und Fernstraßennetz in jeweils 25 km Entfernung möglich.

1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP)

Nach dem RREP, das im August 2011 von der Landesregierung beschlossen wurde, ist die Gemeinde Roggendorf mit ihren Ortsteilen als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Die Gemeinde gehört mit ihrem Nahbereich zum Grundzentren Gadebusch, das gleichzeitig auch Amtssitz ist. Durch die Lage im Grenzraum zu Schleswig-Holstein sollen in Roggendorf in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen stattfinden. Die Gemeinde ist Tourismusentwicklungsraum und befindet sich teilweise im Biosphärenreservat Schaalsee.

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

2. Änderungen

Grundlage für die 1. Änderung und Ergänzung bildet die rechtskräftige Planzeichnung mit dem Stand von 2001.

In einem Planausschnitt für den neu einbezogenen südöstlichen Bereich wurden farbig die Änderungen gekennzeichnet.

Die Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich. Als Grundlage dient hierfür die übermittelte Flurkarte mit dem Luftbild vom Amt Gadebusch (ohne Maßstab).



In den Geltungsbereich des B-Planes wird die Fläche mit ca. 3.325 m² einbezogen. Eine Teilfläche des Flurstücks (ca. 90 m²) ist bereits als Grünfläche Bestandteil des rechtskräftigen Planes. Die übrige Fläche mit einem ehemaligen Stallgebäude von ca. 45 m² Grundfläche wird als Grünland genutzt.

Hier entsteht ein neues Baufeld (geplant sind zwei Baugrundstücke mit ca. je 1.000 m²), das von einer Ein- und Ausfahrt vom Buchenweg erschlossen wird. Die restliche Fläche wird für die Ausgleichsbepflanzungen – Anlegen einer Streuobstwiese – vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Gittermast der WEMAG AG, der bei der Bepflanzung zu berücksichtigen ist. Schutzbereiche und Leitungsbestand sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Flächenerweiterung für die zwei Baugrundstücke durch die Einbeziehung des neuen Flurstückes führt zu keinen weiteren Änderungen. Die im Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird auch für das neue Baufeld aufgenommen, ebenso die weiteren Festsetzungen der Nutzungsschablone: allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise (Einzel / Doppelhäuser) und eingeschossige Bauweise. Abweichungen werden von der Höhenlage der Gebäude aufgrund der fehlenden Vermessung zugelassen.

Die im Teil B Text festgeschriebenen Nutzungen treffen ebenso für die neue Teilfläche zu. Ergänzt werden die konkreten grünordnerischen Maßnahmen für die Streuobstwiese.

Hinsichtlich der stadttechnischen Anschlüsse ergeben sich Möglichkeiten für den Anschluss an die bestehenden Medien Wasser, Abwasser und Erdgas. Das anfallende nicht versicke-

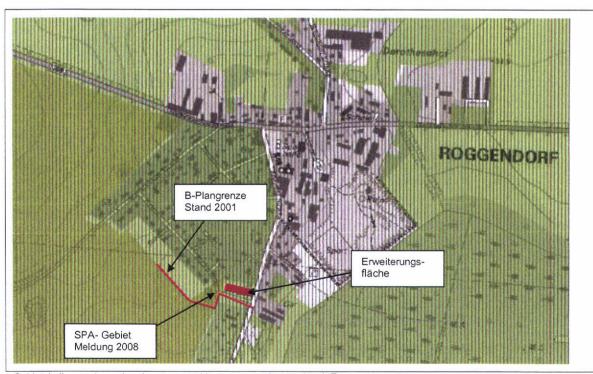
rungsfähige Oberflächenwasser ist über das gemeindeeigene Flurstück 36/5 in das vorhandene Regenrückhaltebecken abzuleiten. Die Löschwasserversorgung wird über die Anlagen des bestehenden Baugebietes gesichert.

3. Prüfung der Umweltbelange

Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist
der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete und die Rechtskraft der B-Pläne zu beachten sowie die kumulative Wirkung, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des
Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Das NATURA-2000-Gebiet - **SPA DE 2331-471** " Schaalsee-Landschaft " grenzt an den rechtskräftigen B-Plan und wurde sogar in diesen hineingeführt. Die Gebiete nach Art. 4 der EU -Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt und am 1.April 2008 der Europäischen Kommission gemeldet. Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf für das "Baugebiet Roggendorf – Süd" besitzt aber seit September 2001 Rechtskraft.



Gebietskulisse entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de mit Ergänzungen

Durch die dargestellte zeitliche Abfolge ist davon auszugehen, dass vom bestehenden B-Plan keine Beeinträchtigungen für das SPA einzustellen waren. Auch vom SPA sind keine Beeinträchtigungen für den B-Plan einzustellen. Trotzdem sollte eine Grenzkorrektur des SPA vorgenommen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Schutzbestimmungen des SPA- Gebietes ist nicht erforderlich.

Prüfung der Auswirkungen auf nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Schaalsee L 65 Kreis: NWM

Biosphärenreservat Schaalsee Nummer: BRN 2

Aufgrund der Lage hinter abschirmender Bebauung des rechtskräftigen B- Plangebietes innerhalb bebauter Ortslage sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Für Bebauungspläne nach § 13a BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erforderlich.

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere die DIN 18915 zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
- Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle aufzufangen und das überschüssige Oberflächenwasser dem Regenrückhaltebecken zuzuführen.

Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.

Sonstige Belange

Hinweise zur Pflanzung der Streuobstwiese

Die festgesetzte private Grünfläche P 7 soll als Streuobstwiese angelegt werden. Empfohlen wird die Verwendung von Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8m, bei einem durchschnittlichen Abstand von 12x12m (~ 144 m² = 1 Baum). Die Fläche kann als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand entwickelt werden und sollte max. 2x im Jahr ab dem 15. Juli gemäht (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumschutzes, beweidt werden. Sollte das Mahdgut nicht verwertet werden ist es zerkleinert auf der Flächen gleichmäßig zu verteilen, oder abzutransportieren. Pflanzenempfehlungen siehe Pflanzliste.

Pflanzlisten

Sortenliste Obstgehölze: Verbissschutz ist vorzusehen

- Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Roter Boskoop, Cox Orange, Ontario, Rote Sternrenette, Danziger Kantapfel, Jakob Fischer, Riesenboikenapfel, Roter Eiserapfel
- Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Conference
- Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte
- <u>Pflaumen</u>: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetsche, Anna Späth, Wangenheims Frühzwetschge
- Kirschen: Oktavia, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

Wildobst: Holzapfel (Malus sylvestris), Holzbirne (Pyrus communis), Elsbeere (Sorbus torminalis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia).

Stand: März 2014

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Die Nutzung eines rechtkräftigen B-Planes entspricht dem Bodenschutzgebot.

Verwendeten Quellen

- Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994
- · www.umweltkarten.mv-regierung.de

4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Europäische Vogelarten sind wegen der Vorgaben des § 62 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, wie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeitig möglichen Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit den Bauarbeiten für die derzeitig mögliche Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche aber nicht erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte Pflanzen und Tierarten"

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebens- raum
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	//	IV	nasse, nährstofreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	11	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	11	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	*1	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	11	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Frosch- kraut	II	IV	Gewässer
Moose	Dicranum viride	Grünes Besenmoos	//		Findlinge, Wald
Moose	Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Si- chelmoos	"		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	Anisus vorticulus	Zierliche Telerschnecke	11	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebens- raum
Molusken	Vertigo angustior	Schmale Windelschne- cke	11		Feuchte Lebensräume, gut aus- geprägte Streuschicht
Molusken	Vertigo geyeri	Vierzähnige Windel- schnecke	11		Reliktpopulationen
Molusken	Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschne- cke	"		Feuchtgebiete vorwiegend Röh- richte und Großseggenriede
Molusken	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	11	IV	Fliesgewässer
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	11	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	//	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	- 11	IV	stehende Gewässer
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer		IV	Gewässer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	*11	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	11		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	Carabus menetriesi	Menetries`Laufkäfer	*//		1 11 11 11 11
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	//	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	Lycaena hele	Blauschilernder Feuer- falter	11	IV	Feuchtwiesen /Quelflüsse
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	Alosa alosa	Maifisch	11		Gewässer
Fische	Alosa Fallax	Finte	11		Gewässer
Fische	Salmo salar	Lachs	//		Gewässer
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäppel	*//	IV	Gewässer
Fische	Romanogobio belingi	Stromgründling			Gewässer
Fische	Aspius aspius	Rapfen			Gewässer
Fische	Rhodeus amarus	Bitterling			Gewässer
Fische	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	11		Gewässer
Fische	Cobitis taenia	Steinbeißer	"		Gewässer
Fische	Cottus gobio	Westgroppe	//		Gewässer
Fische	Pelecus cultratus	Ziege	11	1	Gewässer
Rundmäuler	Petromyzon marinus	Meerneunauge	//		Gewässer
Rundmäuler		Flussneunauge	11	†	Gewässer
Rundmäuler			11	1	Gewässer
Lurche	<u></u>	Rotbauchunke	11	IV	Gewässer/Wald
Lurche		Kreuzkröte	1	IV	Sand/Steinbrüche
Lurche		Wechselkröte	1	IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche		Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./ Feuchtge.
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche				IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete

Gruppo	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebens- raum
Gruppe Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	11	IV	Gewässer
Kriechtiere	Coronela austriaca	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	11	IV	Gewässer/Gewässemähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	11	IV	Ostsee
Meeressäuger	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	11		Ostsee
Meeressäuger	Phoca vituina	Seehund	- II		Ostsee
Fledermäuse	Barbastela barbastellus	Mopsfledermaus	11	IV	Kulturlandschaft/Wald/ Sied- lungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Sied- lungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Sied- lungsgeb
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	11	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrelus nathusii	Rauhhautfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Sied- lungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*//	IV	
Landsäuger	. Castor fiber	Biber	- 11	IV	Gewässer
Landsäuger	- Lutra lutra	Fischotter		IV	Gewässer / Land
Landsäuger Muscardinus avelan		Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen
werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Potentialabschätzung der verbleibenden Arten

Reptilien / Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell eine Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten Wechselkröte und Zauneidechse. Mit dem Regenrückhaltebecken befindet sich trotz der steilen Ufer ein potenzielles Laichgewässer der Arten am Vorhabengebiet bzw. innerhalb des planungsrelevanten Umfeldes. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Beim Eingriffsgebiet handelt es sich aber nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats im Umfeld des Vermehrungslebensraumes bzw. um ein maßgebliches Winterquartier. (bisher überwiegend verdichtete Fläche / Rasen) Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten auszugehen.

Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes ist innerhalb der geplanten Streuostwiese ein Lesesteinhaufen einzuordnen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Fledermäuse

Der Eingriffsbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet des rechtskräftigen B-Plan nicht vorhanden. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischern Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche ("Allerweltsarten").

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Nachfolgend werden die potenziell im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Da im Umkreis Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz zu rechnen.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Mit der geplanten Streuobstwiese wird dieses Potential deutlich erhöht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, Weissstorch, auch Überflieger ist der Raumverlust nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Die Fläche ist nicht als Grünland und damit nicht als essentielle Nahrungsfläche des Weißstorch einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt / die Flächen besitzen keine Eignung.

5. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Die Umgebung des Vorhabens ist durch die benachbarten Wohngebäude mit Hausgärten und landwirtschaftliche Hallen geprägt.

Das geplante Baufeld fügt sich der umgebenden baulichen Nutzung ein. Nutzungskonflikte sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht auszuschließen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Die Flurstücke 36/7 und 36/8 befinden sich in Privatbesitz. Damit kann die Maßnahme ohne Probleme umgesetzt werden. Das Flurstück 36/5 – Buchenweg - dient der öffentlichen Verkehrserschließung und ist Eigentum der Gemeinde Roggendorf.

Roggendorf, 19,05,2014

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Roggendorf

Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Roggendorf für das Baugebiet "Roggendorf Süd" im Ortsteil Roggendorf nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung Roggendorf hat am 01.04.2014 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 für das Baugebiet "Roggendorf Süd" im Ortsteil Roggendorf beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die Prüfung der Umweltbelange hat ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg vom 08.05.2014 erteilt.

In der Zeit vom 30.12.2013 bis 05.02.2014 lag der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet "Roggendorf Süd" der Gemeinde Roggendorf im Bauamt des Amtes Gadebusch öffentlich aus. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die Begründung dazu ab diesem Tage beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1,19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 einschl. den rechtsgültigen Änderungen). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Roggendorf, den 19 15.14

Rico Greger

Bürgermeister der

Gemeinde Roggendorf

Siegel

(Unterschrift)